



235

AUSGESONDERT

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

173

1975

Berlin, den 20. Februar 1975

Teil I Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

30.12. 74 Anordnung über die Ausbildung der Meister des Handwerks..... 173

Anordnung über die Ausbildung der Meister des Handwerks vom 30. Dezember 1974

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) wird in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausbildung der Meister des Handwerks (nachfolgend Meister genannt) für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend PGH genannt) und für die privaten Handwerksbetriebe.

I.

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

§ 2

Das Ziel der Ausbildung der Meister besteht darin, berufserfahrene Werk tätige aus PGH und privaten Handwerksbetrieben zu befähigen, hervorragende handwerkliche Fertigkeiten und umfassende Initiativen zur ständig besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen zu entwickeln. Die Meister sind so auszubilden, daß sie die Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den Wohngebieten sowie die Herstellung von Einzelerzeugnissen nach individuellen Wünschen der Bevölkerung in hoher Qualität durchführen können. Durch die Vermittlung marxistisch-leninistischer Grundkenntnisse und hoher fachlicher Kenntnisse und durch die Vervollkommnung der handwerklichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sie in die Lage zu versetzen, die handwerklichen Arbeitsprozesse zu organisieren und an der Heranbildung des Facharbeiternachwuchses mitzuwirken. In den PGH haben sie darüber hinaus

die Tätigkeit von Arbeitskollektiven zu leiten und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder der Arbeitskollektive Einfluß zu nehmen.

§ 3

(1) Die Ausbildung der Meister erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen auf der Grundlage der vom Staatssekretär für Berufsbildung für verbindlich erklärten staatlichen Programme. Sie wird in Fachrichtungen durchgeführt, die durch die zuständigen Minister im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke inhaltlich bestimmt und in dem beim Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie geführten „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“ verbindlich festgelegt sind (Anlage 1).

(2) Die Durchführung der Ausbildung der Meister erfolgt unter Verantwortung des Rates des Bezirkes in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer des Bezirkes. Sie wird in Betriebsakademien, die dem Rat des Bezirkes unterstellt sind, durchgeführt. Betriebsschulen oder Betriebsakademien der den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe können für die Ausbildung genutzt werden. Die Ausbildung schließt mit der staatlich anerkannten Qualifikation als „Meister des Handwerks“ ab.

II.

Inhalt und Durchführung der Ausbildung

§ 4

(1) Zur Ausbildung der Meister gehören:

- die Grundlagenbildung,
- die nach Fachrichtungen differenzierte Fachbildung,
- das Meisterpraktikum.

(2) Die Grundlagen- und Fachbildung dient der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen. Sie wird in Lehrgängen durchgeführt.

(3) Das Meisterpraktikum ist auf die Vervollkommnung handwerklicher Fertigkeiten gerichtet. Inhalt und Dauer des Meisterpraktikums werden entsprechend den in den Program-